

Gemäß Verteiler

Geschäftszahl: 2020-0.531.530

Wien, am 15. September 2020

Betreff: Niederösterreich
S₃ Weinviertler Schnellstraße
Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf
Projektänderung „Gerinneaufweitung / Gewässerrenaturierung“
Genehmigung gemäß 24g UVP-G 2000 iVm WRG 1959

BESCHIED

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG), stellte mit Schreiben vom 24. April 2020 bei der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) gemäß §24g iVm §24f UVP-G 2000 insbesondere iVm WRG den Antrag auf Genehmigung der Projektänderung „Gerinneaufweitung / Gewässerrenaturierung“.

Über diesen Antrag entscheidet die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als Behörde gemäß § 24 Abs. 1 iVm § 24g UVP-G 2000 wie folgt:

Spruch

I. Genehmigung

Der ASFINAG wird nach Maßgabe der zum Bescheidbestandteil erklärten Projektunterlagen (Spruchpunkt II.) und nach Maßgabe der im Spruchpunkt IV. des Bescheides des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 4. Dezember 2015, GZ. BMVIT-312.403/0026-IV/ST-ALG/2015, enthaltenen Nebenbestimmungen die Genehmigung gemäß § 9 WRG 1959 iVm § 24g iVm § 24f UVP-G 2000 für die mit der Errichtung und dem Betrieb des Bundesstraßenbauvorhabens S₃ Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn – Guntersdorf, im Zusammenhang stehende Renaturierung/Aufweitungen der

Gerinne Schöngrabernbach, Kumpfborggraben und Windpassinger Graben (Projektänderung „Gerinneaufweitung / Gewässerrenaturierung“) erteilt.

Bauvollendungsfrist

Als wasserrechtliche Bauvollendungsfrist wird der 31. Dezember 2023 bestimmt.

II. Projektbestandteile

- Ergänzung der Umweltverträglichkeitserklärung
- Technischer Bericht (Einlage 1)
- Übersichtskarte 1:50.000 (Einlage 2.1)
- Übersichtslageplan 1:2.500 (Einlage 2.2)
- Lageplan Schöngrabernbach 1:500 (Einlage 3.1)
- Profile Schöngrabernbach 1:100 (Einlage 3.2)
- Lageplan Krumpfborggraben 1:500 (Einlage 4.1)
- Profile Krumpfborggraben 1:100 (Einlage 4.2)
- Lageplan Windpassinger Graben 1:500 (Einlage 5.1)
- Profile Windpassinger Graben 1:100 (Einlage 5.2)
- Regelquerschnitte 1:100 (Einlage 6)
- Lageplan HQ₃₀-Anschlagslinien 1:1.000 (Einlage 7)
- Lageplan HQ₁₀₀-Anschlagslinien 1:1.000 (Einlage 8)
- Anhang 1 bis 3 zur Lärmtechnischen Untersuchung (LTU)

III. Erklärung weiterer Unterlagen zum Bescheidbestandteil

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- Gutachten des Sachverständigen für Gewässerökologie vom 23.6.2020
- Gutachten des Sachverständigen für Kulturgüter vom 26.5.2020
- Gutachten des Sachverständigen für Oberflächenwasser und Grundwasser vom 21.5.2020
- Gutachten des Sachverständigen für Pflanzen, Tiere und Lebensräume (Naturschutz) vom 24.6.2020

IV. Rechtsgrundlagen

- §§ 24 Abs. 1, 24f, 24g Abs. 1 und 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018
- §§ 5, 9, 11, 12, 102, 105, 111 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Begründung

I. Verfahrensablauf

Mit Bescheid vom 4. Dezember 2015, GZ. BMVIT-312.403/0026-IV/ST-ALG/2015, erteilte der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie der ASFINAG die Genehmigung gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 24f Abs. 1 UVP-G 2000, § 4 Abs. 1 BStG

1971, § 17 ForstG 1975 und nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf.

Im Rahmen jenes durchgeführten UVP-Verfahrens wurde vom Sachverständigen für den Fachbereich Pflanzen, Tiere und Lebensräume (Naturschutz) die Maßnahme 9.2 im Umweltverträglichkeitsgutachten vorgeschlagen, welche in der mündlichen UVP-Verhandlung am 26. Mai 2015 folgendermaßen ergänzt wurde:

„Renaturierung Windpassinger Graben“, „Renaturierung Schöngrabernbach“ und ggf. „Renaturierung Kumpfberggrabenbach“

Maßnahmenziele:

Ein Ziel der Maßnahme ist die Kompensation der aus naturschutzfachlicher Sicht negativen Auswirkungen auf die Gewässer direkt, das zweite Ziel ist eine Reduktion der Barrierewirkung der Trasse. Dafür werden Habitatinseln im Nahbereich der Gewässerquerungen geschaffen. Die Maßnahme ist auf einer Gewässerlänge von 1300 m umzusetzen. Als Alternative können für maximal 300 Laufmeter auch eine terrestrische, aber an die genannten Fließgewässer direkt angrenzende Flächen im Nahbereich der Trassenquerungsstelle als Habitatinsel (Trittsteinbiotop) eingerichtet werden. Anstelle eines Laufmeters Fließgewässerrenaturierung sind in diesem Fall 15 m² Habitatinsel einzurichten.

Daher hat die ASFINAG bei der Landesregierung als Behörde, die das zweite teilkonzentrierte Verfahren durchführt, ein Projekt zur Genehmigung einzureichen, welches obige Ziele und die nachfolgenden Bedingungen erfüllt:

Maßnahmenbeschreibung: *Schaffung eines breiteren, naturnahen Gerinnes durch Verbreiterung der bestehenden, regulierten Bachprofile um 10 m (zukünftige Breite ca. 18 bis 20 m). Die Böschungen sind beidseits flach zu gestalten (Aufweitung des Grabenprofils, typgerechte Gestaltung von Sohle und Ufer, Einsaat typischer Uferpflanzen: Gräser und Kräuter; mind. 10 Arten, die Artenliste ist von einem von der Behörde bestellten Sachverständigen freizugeben). Als Ufergehölzstreifen werden jeweils nur nordseitig (orographisch links) im oberen Bereich der Böschung standorttypische Gehölze (davon ca. 40 % Weiden, mind. 6 verschiedene Arten, Breite des Gehölzstreifens ca. 4 m) gepflanzt. An diesen Gehölzstreifen ist außen (nordseitig) noch ein Krautsaum von 3 m Breite anzuschließen. In Abständen von im Mittel 50 m sind an geeigneten Punkten am Rand des zukünftigen Gewässerbetts nord- oder südseitig Einzelbäume (Laubbäume standortheimische Arten der Gattungen Quercus, Prunus, Carpinus, Tilia und Sorbus) zu pflanzen. Die zukünftige vom Gewässer nutzbare Sohle muss eine Breite von ca. 6 m haben. Daran schließt im Süden eine flache Böschung von ca. 6-8 m an. Hier werden keine Gehölze gepflanzt.*

Bei den Bauarbeiten ist auf den Erhalt der bestehenden Gewässersohle und ihrer benthischen Fauna besonderes Augenmerk zu richten. Die Gewässersohle wird mit bacheigenem Substrat wiederhergestellt.

Die Krautsäume außerhalb des Gehölzstreifens und die südseitigen, gehölzfreien Böschungen sind alle 2 Jahre zu mähen, das Mahdgut ist zu entfernen. Die Mahd der Uferstreifen erfolgt jährlich alternierend (d.h. eine Uferseite wird gemäht, die andere Uferseite bleibt ungemäht). Diese Pflegemaßnahmen sind auf Bestandsdauer der Straße durchzuführen.

Bei der Detailplanung der Maßnahme sind die Vorgaben des NÖ Kulturländerschutzes 2007 zu beachten.

Die Umsetzung der Maßnahme muss vor Verkehrsfreigabe der S 3 abgeschlossen sein.

Lage und Dimensionierung:

Maßnahmen-Teilstrecken müssen am Windpassinger Graben und am Schöngrabernbach umgesetzt werden und können zudem am Kumpfberggraben umgesetzt werden. Im Bereich des Landschaftsteichs Windpassing ist eine Umsetzung nicht zulässig. Die Umsetzung kann in voneinander getrennt liegenden Abschnitten (max 3 Abschnitte pro Gewässer, Mindestlänge jedes einzelnen Abschnitts 100 m) erfolgen. Die Maßnahmenflächen dürfen nicht weiter als 1 km westlich der geplanten Trasse entfernt liegen; die östliche Grenze der Umsetzung der Maßnahme ist die Mündung des jeweiligen Gewässers in den Gmoosbach. Beidseits der Trasse müssen Maßnahmenflächen situiert sein.

Beispielhafte Darstellung der Umsetzung:

Die Maßnahme kann gemäß nachstehenden Abbildungen situiert werden.



Abbildung 1: Beispielhafte schematische Darstellung zur Maßnahme „Renaturierung Windpassinger Graben“. Kartengrundlage: Google Maps.

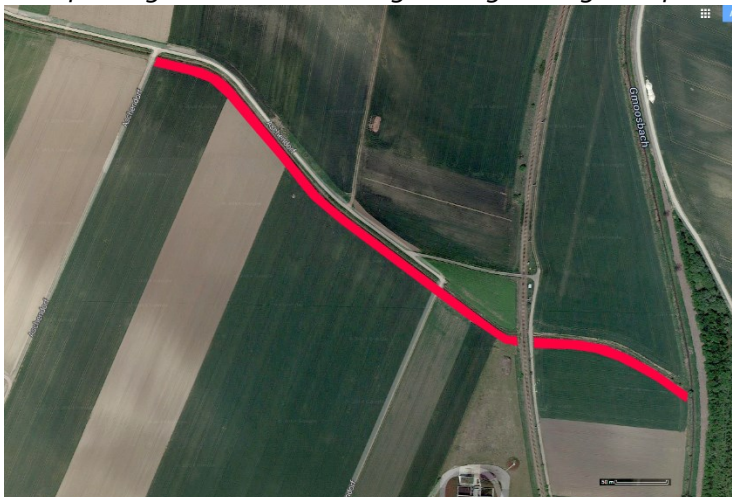


Abbildung 2: Beispielhafte schematische Darstellung zur Maßnahme „Renaturierung Krumpfberggraben“. Kartengrundlage: Google Maps.



Abbildung 3: Beispielhafte schematische Darstellung zur Maßnahme „Renaturierung Schöngrabenbach“. Kartengrundlage: Google Maps.“

Nachdem keine Zuständigkeit der ho. Behörde zur Vorschreibung dieser Maßnahme bestand, konnte diese Maßnahme nicht als Auflage in den o.a. Bescheid vom 4.12.2015 übernommen werden. Im Zuge der Koordinierungsverpflichtung gemäß § 24f Abs. 7 UVP-G 2000 wurde die NÖ Landesregierung über diese vorgeschlagene Maßnahme als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung informiert, insbesondere hinsichtlich der verfassungsmäßigen Zuständigkeit der Landesregierung als Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hinsichtlich Vorschreibung von Bescheidaufgaben aus dem Fachbereich Naturschutz.

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06. Februar 2017, GZ RU4-U-408/019-2017, wurde der ASFINAG die Genehmigung im Zuge des zweiten teilkonzentriertes Verfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 (iVm NÖ NSchG 2000 bzw. NÖ Straßengesetz 1999) erteilt und dabei die gegenständlichen Renaturierungsmaßnahmen im dortigen Bescheid mit den Bescheidaufgaben I.3.11., I.3.12., I.3.13. weiter präzisiert.

Mit Schreiben vom 24.4.2020, ho. eingelangt am 14.5.2020, beantragte die ASFINAG BMG im Vollmachtsnamen der ASFINAG bei der ho. Behörde (BMK) die Projektänderung „Gerinneaufweitung / Gewässerrenaturierung“ gemäß §24g iVm §24f UVP-G 2000 insbesondere iVm WRG. Dazu legte sie die unter Spruchpunkt II. angeführten Unterlagen einschließlich einer Ergänzung der Umweltverträglichkeitserklärung vor.

Erläuternd führte die ASFINAG in der Projektbeschreibung im Antragschreiben zusammengefasst aus, dass von der Projektänderung der Schöngrabenbach, der Krumpfbachgraben (*gemeint wohl: Kumpfbachgraben*) und der Wimpassingergraben (*gemeint wohl: Windpassinger Graben*) betroffen seien. Die Renaturierung dieser Gerinne beinhalte Aufweitungs- und Strukturierungsmaßnahmen sowie die Bestockung mit standortgerechten Uferbegleithölzern. Die Aufweitungen würden auf einer Länge von insgesamt 1.300 Laufmetern umgesetzt und umfassen einen Streifen von 11 bis 23 Metern. Hierfür würden angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen abgegraben. Die Uferböschung werde mit einer variablen Neigung bis 1:5 ausgebildet. Es werde eine Tiefenrinne, um auch bei Niedrigwasser einen durchgängig benetzten Bachabschnitt zu gewährleisten, ausgebildet und dabei das zuvor abgetragene Sohlssubstrat wieder eingebaut. Es erfolge eine Aufwertung des Bachbettes durch folgende Strukturierungsmaßnahmen:

- Geländestufen im anstehenden Löss auf ca. 20-30m Länge, etwa alle 300m und

- Anlegung eines rd. 4m breiten Ufergehölzsaumes am nordseitigen Ufer mit daran angeschlossenen rd. 3m breitem Krautsaum.

Falls erforderlich würden Böschungssicherungen im Bereich von Überfahrten und Engstellen errichtet und bestehende Drainagen neu hergestellt bzw. angebunden. Die Grundeinlöse der betroffenen Liegenschaften sei zudem fast abgeschlossen. Die Projektänderung sei hinsichtlich Umweltauswirkungen geprüft worden. Folgende Schutzgüter und Wirkfaktoren seien aufgrund zu erwartender Auswirkungen vertieft betrachtet worden:

- Pflanzen und deren Lebensräume
- Tiere und deren Lebensräume
- Oberflächenwasser
- Gewässerökologie
- Kulturgüter

Bei allen Schutzgütern würden sich durch die vorliegende Projektänderung maximal geringfügige Auswirkungen in der Bauphase ergeben. Die Aussagen gegenüber dem genehmigten Projekt würden unter Berücksichtigung der Projektänderung unverändert bleiben.

Der Antrag sowie die Projektunterlagen wurden in Folge ikW an den internen UVP-Koordinator und in weiterer Folge an die bereits im UVP-Verfahren beigezogenen Sachverständigen der von der Änderung betroffenen Fachbereiche bzw. tangierten Schutzgüter, nämlich die Sachverständigen für die Fachbereiche Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Dr. Werner Holzinger, für den Fachbereich Kulturgüter, Dr. Martin Krenn, für den Fachbereich Oberflächengewässer und Grundwasser, DI Wolfgang Stundner, sowie für den Fachbereich Gewässerökologie, Mag. Dr. Georg WOLFRAM, übermittelt und diese mit der Prüfung der Vollständigkeit und Beurteilbarkeit der Unterlagen betraut sowie um Abgabe einer fachgutachterlichen Stellungnahme ersucht.

Die Prüfung durch die interne UVP-Koordination sowie die betroffenen Sachverständigen für die Fachbereiche Oberflächenwasser, Gewässerökologie, Kulturgüter sowie Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume ergab, dass mit der eingereichten Projektänderung keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und die Genehmigungskriterien des § 24f Abs. 1 – 5 UVP-G 2000 eingehalten werden, bzw. dass die wr. Bewilligungsvoraussetzungen gegeben sind.

Bei der Überprüfung der erstellten Gutachten kam der interne UVP-Koordinator zum Ergebnis, dass die fachgutachterlichen Einschätzungen als schlüssig und nachvollziehbar gewertet werden können. Festgehalten wird, dass Wirkfaktoren wie Lärm durch die Gerinneaufweitung im UVP-Hauptverfahren bereits mitbehandelt worden sind und die Umsetzung der Gerinneaufweitung unter den im UVP-Bescheid vorgeschriebenen Nebenbestimmungen zu erfolgen hat.

Festgehalten wird, dass die in den Projektunterlagen angeführten Liegenschaftseigentumsverhältnisse der von der Änderung betroffenen Grundstücke (Technischer Bericht Wasserrecht; Punkt 7) von der ho. Behörde anhand aktueller

Grundbuchsauszüge (Juni/Juli 2020) überprüft wurden und aufgrund festgestellter Mängel hinsichtlich der Namen der Eigentümer mit Schreiben der ho. Behörde vom 3. Juli 2020 ein Verbesserungsauftrag an die ASFINAG BMG erging.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2020 legte die ASFINAG BMG im Vollmachtsnamen der ASFINAG der Frist des Verbesserungsauftrags entsprechend die verbesserte Projektunterlage (Technischer Bericht Wasserrecht) in elektronischer Form vor. Die unter Punkt 7 der besagten Unterlage angeführten Liegenschaftseigentumsverhältnisse wurden von der ho. Behörde nochmals anhand aktueller Grundbuchsauszüge (Juni/Juli 2020) hinsichtlich der Namen der Liegenschaftseigentümer überprüft.

Gemäß § 45 Abs. 3 AVG wurden den Standortgemeinden Grabern und Wullerdorf, der Niederösterreichischen Umweltnachhaltigkeit, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan sowie den betroffenen Liegenschaftseigentümern und den weiteren Parteien iSd Wasserrechtsgesetzes 1959 einschließlich der Verwaltung des Öffentlichen Wasserguts (Amt der NÖ Landesregierung in Vertretung für die Republik Österreich) zum Antrag, zu den eingereichten Projektunterlagen und zu den Gutachten der Sachverständigen Parteienghör gewährt. Zu den sonstigen Wasserrechtsberechtigten zählen in diesem Fall die EVN AG und die Wassergenossenschaft Schöngrabern II jeweils als Einbautenträger sowie der Fischerreierevier Göllersbach I/2 - Fischereierevierverband II. Die Liegenschaftseigentümer und die sonstigen Wasserrechtsberechtigten wurden über die Veröffentlichung der Unterlagen auf der Homepage des BMK schriftlich verständigt sowie über die Möglichkeit, die Unterlagen in Papierform in den Gemeindeämtern der Standortgemeinden Grabern und Wullersdorf oder direkt bei der ho. Behörde im Zuge der Akteneinsicht einzusehen.

Weiters wurde der Projektwerberin Parteienghör zu den eingeholten Gutachten gewährt.

Der Niederösterreichischen Landesregierung als Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000, der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn als mitwirkende Behörde gemäß § 2 UVP-G 2000, den Standortgemeinden Grabern und Wullerdorf, der Niederösterreichischen Umweltnachhaltigkeit, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan sowie dem Umweltbundesamt wurden der Antrag samt Antragsunterlagen sowie die Gutachten in elektronischer Form übermittelt.

Im Rahmen des Parteienghört langten folgende Stellungnahmen ein:

- Stellungnahme der Verwaltung des Öffentlichen Wasserguts (Republik Österreich, vertreten durch Land Niederösterreich)
- Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung als Behörde iSd § 24 Abs. 3 UVP-G 2000
- Stellungnahme der Umweltnachhaltigkeit Niederösterreich

Eine Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen findet sich unter Punkt IV. der Bescheidbegründung.

II. Der festgestellte Sachverhalt

Die Projektänderung bezieht sich auf das Bundesstraßenbauvorhaben S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn – Guntersdorf (genehmigt per Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 4. Dezember 2015, GZ. BMVIT-312.403/0026-IV/ST-ALG/2015).

Mit der gegenständlichen von der ASFINAG projektierten Änderung wird eine Maßnahme des Sachverständigen für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume aus dem von der ho. Behörde durchgeführten UVP-Verfahren umgesetzt.

Die Projektänderung betrifft die Renaturierung von drei Gerinnen im Projektgebiet und zwar den Schöngrabernbach, den Kumpfberggraben und den Windpassinger Graben. Die Renaturierung beinhaltet Aufweitungs- und Strukturierungsmaßnahmen sowie die Bestockung mit standortgerechten Uferbegleithölzen. Die Aufweitungen werden auf einer Länge von insgesamt 1.300 Laufmetern umgesetzt und umfassen einen Streifen von 11 bis 23 Metern. Hierfür werden angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen abgegraben. Die Uferböschung wird mit einer variablen Neigung bis 1:5 ausgebildet. Es wird eine Tiefenrinne, um auch bei Niedrigwasser einen durchgängig benetzten Bachabschnitt zu gewährleisten, ausgebildet und dabei das zuvor abgetragene Sohlsubstrat wieder eingebaut. Es erfolgt eine Aufwertung des Bachbettes durch folgende Strukturierungsmaßnahmen:

- Geländestufen im anstehenden Löss auf ca. 20-30m Länge, etwa alle 300m und
- Anlegung eines rd. 4m breiten Ufergehölzsaumes am nordseitigen Ufer mit daran angeschlossenen rd. 3m breitem Krautsaum.

Falls erforderlich werden Böschungssicherungen im Bereich von Überfahrten und Engstellen errichtet und bestehende Drainagen neu hergestellt bzw. angebunden.

In der von der ASFINAG BMG im Vollmachtsnamen der ASFINAG vorgelegten Ergänzung der Umweltverträglichkeitserklärung wurden die Schutzgüter Landschaftsbild, Freizeit / Erholung, Boden, Klima Lärm, Erschütterungen vereinfacht sowie die Schutzgüter Pflanzen und deren Lebensräume, Tiere und deren Lebensräume, Oberflächenwasser, Gewässerökologie und Kulturgüter vertieft betrachtet.

Aufgrund fachgutachterlicher Prüfung der Projektänderungsunterlagen wurde ermittelt, dass die Änderung mit keinen (relevanten) nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden ist und dem § 24f Abs. 1 – 5 UVP-G 2000 nicht widerspricht. Die Eingriffe sind wasserbautechnisch ohne nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und haben keine nachteiligen Auswirkungen auf das Abflussgeschehen.

III. Gutachten

III.1. Gutachten des Sachverständigen für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Befund

Die Projektänderung ergibt sich aus dem ursprünglichen UVP-Verfahren. In diesem wurden seitens des Fachbereichs Naturschutz Maßnahmen zur Kompensation naturschutzfachlich negativer Wirkungen des Vorhabens auf Gewässer definiert. Die ASFINAG legt mit dieser Projektänderung die Detailplanung der Kompensationsmaßnahmen zur Bewilligung vor. Mit dieser Detailplanung ändern sich die Umhüllenden von Bau und Betrieb in der Form, dass der Flächenbedarf insgesamt größer wird, da an drei Gewässern, namentlich dem Schöngrabernbach, dem Kumpfberggraben und dem Windpassinger Graben, Renaturierungen geplant sind.

Folgende Unterlagen wurden mit dem Änderungsantrag eingereicht und sind Grundlage dieses Befunds und Gutachtens:

- Wasserrechtliches Einreichoperat 2020: Textband, Übersichtskarte, Übersichtslageplan, Detaillagepläne für die drei Bäche, Regelquerschnitte, Profile, Lagepläne der Überflutungsflächen bei HQ 30 und HQ 100.
- Ergänzung der UVE: Bewertung der Umweltauswirkungen der Gerinneaufweitungen / Gewässerrenaturierungen (mit Anhängen)

Diese Einreichunterlagen sind sehr gut aufbereitet, plausibel und aus naturschutzfachlicher Sicht ausreichend.

Geplant sind demnach Gewässeraufweitungen von insgesamt ca 1300 m jeweils östlich der Trasse der S₃ in folgendem Ausmaß:

- Am Schöngrabernbach eine Aufweitung von ca 137 m Länge auf ca 20 m.
- Am Kumpfberggraben zunächst eine 99 m lange Aufweitung auf ca 18 m Breite, daran anschließend eine schmalere Aufweitung (auf ca 11 m) über eine Länge von rund 371 m, anschließend nochmals eine Aufweitung auf 18 m über eine Länge von rund 77 m.
- Am Windpassinger Graben eine Aufweitung von ca 616 m Länge auf eine Breite von etwa 18 m.

Ergänzend sind zur Renaturierung der drei Abschnitte Strukturierungsmaßnahmen sowie die Bestockung mit standortgerechten Uferbegleithölzern vorgesehen. Die betroffenen Flächen (Gesamtausmaß ca 3,22 ha) sind im Ist-Zustand bestehende die Gewässerökosysteme selbst, Uferstrukturen (inkl. Gehölzsäume) und landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Baumaßnahmen sind für das Winterhalbjahr 2020/21 vorgesehen. Es fallen etwa 7.100 m³ Oberboden und ca 20.500 m³ weiteres Aushubmaterial an.

Gutachten

In den Einreichunterlagen sind die Wirkungen der Projektänderungen ausführlich, nachvollziehbar und korrekt dargestellt und bewertet. Für die Bauphase sind temporäre Eingriffe in Gewässersohle und Gewässeruferbereiche als naturschutzfachlich höherwertige Bereiche unabdingbar. Da das Projekt allerdings das Ziel verfolgt, die Quantität und Qualität gerade dieser Bereiche zu fördern, und diese Wirkungen nur von sehr kurzer Dauer sind, sind sie naturschutzfachlich als geringfügig zu bewerten. Die Renaturierungsplanung entspricht dem Stand der Technik; es ist zu erwarten, dass der Ist-Zustand der Schutzgüter des Naturschutzes (Arten, Lebensräume, funktionelle Zusammenhänge) sich sehr rasch nach

Fertigstellung bereits deutlich gegenüber dem aktuellen Zustand verbessert haben wird. Falls die Wasserführung ausreicht und Biber in diese Abschnitte einwandern, ist eine zusätzliche Aufwertung aufgrund der positiven Ökosystem-Wirkungen dieser Schlüsselart zu erwarten.

III.2. Gutachten des Sachverständigen für Oberflächenwasser und Grundwasser

III.2.1 UVP-Schutzgüter

Befund

Für die gegenständliche Stellungnahme sind die Vorhabenswirkungen auf das Oberflächenwasser maßgeblich.

Da die o.a. Forderung aus dem Fachgebiet Fachbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bereits im UVP Verfahren den Sachverständigen bekannt war, wurde aus dem Fachgebiet Oberflächenwasser/Grundwasser folgende Auflagenforderung in das Fachgutachten aufgenommen (siehe Nebenbestimmung 13.20 des UVP-Bescheids):

„Erfolgen mit Vorhabenserrichtung Eingriffe in Gerinne, so ist für diese Gerinneabschnitte ein Detailprojekt vor Inangriffnahme der jeweiligen Baumaßnahmen der wasserrechtlichen Bauaufsicht zur Freigabe vorzulegen. Mit dem Detailprojekt sind Maßnahmen zur Sohl- und Böschungssicherung darzustellen, die eine ausreichende Gerinnestabilität bis zumindest HQ100 erwarten lassen. Ist zur Erlangung der Gerinnestabilität der Einbau von Wasserbausteinen im Sohl- oder Böschungsbereich erforderlich, so sind diese derart zu verlegen, dass sie mit Sohlsubstrat überschüttet werden und den Einbau von Strukturierungselementen wie Steckgehölzen und Wurzelstöcken nicht verhindern. Sollten im Bereich der Renaturierungsmaßnahmen Brückenbauwerke bestehen, so ist jeweils der Nachweis zu erbringen, dass durch die geplanten Maßnahmen die Standsicherheit dieser Bauwerke nicht beeinträchtigt wird. Ebenso ist die Standsicherheit des Bestandes im Anschluss (ober- und unterstromig) an die renaturierten Gerinneabschnitte zu gewährleisten.“

Die Fließgewässer

- Schöngrabernbach Gewässer-ID: 301348
- Kumpfbachgraben Gewässer-ID: 315492
- Windpassinger Graben Gewässer-ID: 300184

weisen im Bestand ein reguliertes Bachprofil mit rd. 6m Breite und mittleren Sohlgefällen von 4 bis 10 ‰ auf. Alle münden in den Gmoosbach (Gewässer-ID: 300182). Im Bereich der Gewässeraufweitungen befinden sich am Windpassinger Graben eine Brücke, am Kumpfbachgraben drei Brücken und am Schöngrabernbach ebenfalls eine Brücke (rd. 50m bachabwärts der Gewässeraufweitung). Die Ufer sind mit ortstypischen Sträuchern und Bäumen bewachsen.

Schöngrabernbach:	HQ100 ≈ 8,0m ³ /s
	HQ30 ≈ 4,4m ³ /s
Kumpfbachgraben:	HQ100 ≈ 8,0m ³ /s
	HQ30 ≈ 4,4m ³ /s

Schöngrabernbach: Im gesamten Aufweitungsabschnitt kann wie bereits im Bestand auch zukünftig ein HQ30-Ereignis innerhalb des neuen Gerinnequerschnitts abgeleitet werden.

Kumpfbegggraben: Die bestehende Brücke am östlichen Ende der Aufweitung ist der limitierende Faktor für die Wasserabfuhr. Durch den lichten Raum unter der Brücke können rd. $3\text{m}^3/\text{s}$ abgeleitet werden ($< 4,4\text{m}^3/\text{s}$ HQ30). Somit kommt es zu einem Aufstau im Bereich der Brücke und das Wasser tritt dort über den Gewässerquerschnitt aus. Oberhalb des Aufstaubereichs kann ein HQ30-Ereignis im IST-Zustand als auch im Projektzustand innerhalb des Gerinnequerschnitts abgeleitet werden.

Windpassinger Graben: Im gesamten Aufweitungsabschnitt kann zukünftig ein HQ30-Ereignis innerhalb des neuen Gerinnequerschnitts abgeleitet werden.

Die Abfuhr eines 100-jährlichen Hochwassers in den ggst. Fließgewässerabschnitten wird auch zukünftig die bestehenden Querbauwerke (Brücken) begrenzt. Die Ausuferungen haben daher im IST- und Projektzustand in etwa die gleichen Ausmaße. Somit kommt es zu keiner Verbesserung der Hochwassersituation für die Anrainer, jedoch keinesfalls zu negativen Auswirkungen.

Die zu erwartenden Schlepptensionen lassen insofern eine ausreichende Sohl- und Uferstabilität erwarten, als kritische Bereiche mit Wasserbausteinen gesichert werden, die weiteren Fließbereiche werden durch den Bewuchs ausreichend gesichert.

Die Baumaßnahmen sollen laut PW in der abflussarmen Zeit zwischen August und März vorgenommen werden. Baubedingt notwendige Unterbrechungen des Gewässerkontinuums sind nur kurzfristig geplant.

Gutachten

Durch die geforderte Aufweitung der Gerinne kommt es zu keinen nachteiligen Beeinträchtigungen des Abflussgeschehens und damit der Hochwasserabfuhr (siehe rechnerische Nachweise). Eine nachteilige Beeinträchtigung des lokal anstehenden Grundwassers ist ebenso auszuschließen. Es ist zu erwarten, dass die neuen Bachläufe, wie auch die bestehenden Bäche im Sohlbereich weitgehend kolmatieren, sodass keine maßgeblichen Infiltrationen zu erwarten sind. Exfiltrationen können wie bisher in den Uferbereichen stattfinden.

Die Sohlstabilität im Hochwasserfall ist durch eine entsprechende Gestaltung der Gewässersohle zu gewährleisten.

Den geplanten Maßnahmen ist aus wasserbautechnischer Sicht zuzustimmen, bewirken sie doch eine deutliche Aufwertung der bislang im Untersuchungsraum monoton regulierten Bäche. Positiv ist zu vermerken, dass durch die Aufweitung der Bachläufe auch eine Retentionswirkung im Hochwasserfall zu erwarten ist, die, wenn auch in geringem Maß einen verbesserten Hochwasserschutz für die jeweils unterliegenden Bachabschnitte bedingt.

Die zu erwartenden Schlepptensionen lassen insofern eine ausreichende Sohl- und Uferstabilität erwarten, als kritische Bereiche mit Wasserbausteinen gesichert werden, die weiteren Fließbereiche werden durch den Bewuchs ausreichend gesichert.

Durch entsprechende Maßnahmen, wie dem Einbau von Wasserbausteinen und den ausreichenden Bewuchs der Sohle und der Böschungen werden die Ufer und die Gerinne derart gesichert, dass deren ausreichende Standsicherheit im Hochwasserfall gewährleistet wird und abflussbedingte Erosionen im Gerinne nicht zu erwarten sind. Eine Beeinträchtigung fremder Rechte durch die Veränderung des Hochwasserabstroms in den neu errichteten Gerinneabschnitten kann ausgeschlossen werden. Den Maßnahmen ist aus Sicht des

Schutzguts Oberflächen- und Grundwasser zuzustimmen, eine nachteilige Beeinträchtigung der Umweltverträglichkeit ist somit auszuschließen.

Die gegenständlichen Änderungen widersprechen dem §24f Abs. 1 bis 5 UVP-G nicht.

III.2.2 Wasserrecht

Befund

Die gegenständliche Projektänderung berührt laut PW folgenden neuen wasserrechtlichen Bewilligungstatbestand:

WRG 1959 § 9 Abs. (1): „Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.“

Angestrebt wird seitens der PW die wasserrechtliche Bewilligung der Gewässeraufweitungen und Strukturierungsmaßnahmen in Teilstrecken des Schöngrabernbaches (137 lfm), Kumpfberggrabens (547 lfm) und Windpassinger Grabens (616 lfm) mit insgesamt 1.300 Laufmeter.

Hinsichtlich der wasserbautechnischen Befundung wird auf die Ausführungen zu obenstehendem Punkt III.2.1, Befund zum UVP Verfahren, verwiesen.

Gutachten

Die vorgelegten Unterlagen enthalten alle Angaben gemäß §103 WRG 1959. Eine vollständige Prüfung gemäß §104 WRG 1959 ist daher möglich.

Die geplanten Eingriffe in die oben beschriebenen Gewässerabschnitte stellt jeweils eine Benutzung des öffentlichen Gewässers dar, die nach Wasserbaufachlicher Ansicht über den Gemeingebrauch gemäß §8 WRG 1959 idgF. hinausgeht. Gemäß §9 Abs. 1 WRG 1959 idgF. besteht daher aus wasserbaufachlicher Sicht für diese Maßnahmen eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht.

Mit den geplanten Maßnahmen wird die Abflusskapazität der Gerinneabschnitte erhöht und somit sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Abflussgeschehen aller drei Gerinne gegeben. Über die im UVP bzw. Wasserrechtsverfahren vorgeschriebenen Auflagen sind keine weiteren Auflagen zum Schutz der Gewässer erforderlich.

Aus wasserbaufachlicher Sicht kann der wasserrechtlichen Bewilligung der geplanten Renaturierungsmaßnahmen zugestimmt werden.

III.3. Gutachten des Sachverständigen für Gewässerökologie

III.3.1. Befund UVP-Verfahren (UVP-Schutzgüter)

III.3.1.1. Betroffene Gewässer

- Schöngrabernbach Gewässer-ID: 301348
- Kumpfberggraben Gewässer-ID: 315492
- Windpassinger Graben Gewässer-ID: 300184

Alle drei Bäche münden in den Gmoosbach (Gewässer-ID: 300182).

III.3.1.2. Ist-Zustand

Hydromorphologie: Die drei Bäche weisen ein reguliertes Profil mit rd. 6 m Breite und mittleren Sohlgefällen von 4–10‰ auf.

- Schöngrabernbach HQ1 ca. 0,6 m³/s, MQ ca. 8 L/s
- Kumpfbgraben HQ1 ca. 0,6 m³/s, MQ ca. 8 L/s
- Windpassinger Graben HQ1 ca. 1,9 m³/s, MQ ca. 40 L/s

Ökologie biologische Qualitätselemente: Alle drei betroffenen Gewässer weichen infolge der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft und hydro-morphologischen Veränderungen deutlich vom ökologischen Zielzustand („Guter Zustand“) ab. Im Bericht zu den UVP-Projektänderungen vom Mai 2020 wird die ökologische Bewertung für die drei biologischen Qualitätselemente Makrozoobenthos (MZB), Phytobenthos (PHB) und Fische im Schöngrabernbach und im Windpassinger Graben mit „mäßig“ bis „unbefriedigend“ angegeben.

Daraus leitet sich folgende Sensibilität ab:

	MZB	PHB	Fische
Schöngrabernbach	mäßig	gering	mäßig
Windpassinger Graben	mäßig	gering	mäßig

Für den Kumpfbgraben liegen keine Daten vor. Im TGA Nr. 12 im Rahmen der UVP wurde dieser Bach in Zusammenschau aller Befunde vom Verfasser als „mäßig“ eingestuft, die beiden anderen Gewässer als „unbefriedigend“ (Wolfram 2015).

III.3.1.3. Geplante Maßnahmen

Die Aufweitungen werden auf einer Länge von insgesamt 1.300 m umgesetzt und umfassen einen Streifen von 11 bis 23 m.

- Schöngrabernbach
Aufweitung (21 m) am südlichen (orografisch rechts) Bachufer, Abschnittslänge 137 m
- Kumpfbgraben
Aufweitung (21 m) am südlichen (orografisch rechts) Bachufer, Abschnittslänge 99 m
Aufweitung (11 m) am südlichen (orografisch rechts) Bachufer, Abschnittslänge 371 m
Aufweitung (21 m) am nördlichen (orografisch links) Bachufer, Abschnittslänge 77 m
- Windpassinger Graben
Aufweitung (23 m) am nördlichen (orografisch rechts) Bachufer, Abschnittslänge 616 m

Hierfür werden angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen abgegraben. Die Uferböschung wird mit einer variablen Neigung bis 1 : 5 ausgebildet. Es wird eine Tiefenrinne,

um auch bei Niedrigwasser einen durchgängig benetzten Bachabschnitt zu gewährleisten, ausgebildet und dabei das zuvor abgetragene Sohlsubstrat wieder eingebaut. Es erfolgt eine Aufwertung des Bachbettes durch folgende Strukturierungsmaßnahmen:

- Geländestufen im anstehenden Löss auf ca. 20–30 m Länge, etwa alle 300 m,
- Anlegung eines rd. 4 m breiten Ufergehölzsaumes am nordseitigen Ufer mit daran angeschlossenen rd. 3 m breitem Krautsaum.

Falls erforderlich werden Böschungssicherungen im Bereich von Überfahrten und Engstellen errichtet und bestehende Drainagen neu hergestellt bzw. angebunden. Die Sicherungen sollen mittels Wasserbausteinen erfolgen (Ø 30–50 cm, rau verlegt, auf halber Böschungshöhe im Kiesbett mit Humusfugen vorgesehen, im Bereich der Bachsohle und am Böschungsfuß mit Sohlsubstrat überschüttet).

Die Umlagerung des Sohlsubstrates soll erst nach Aushub bzw. Vorbereitung des neuen Gerinnes in jeweils kurzen Abschnitten erfolgen, sodass eine Unterbrechung des Gewässerkontinuums nur kurzfristig erfolgt. Die Baumaßnahme kann somit in „trockener“ Bauweise durchgeführt werden. Maßgebliche Einwirkungen durch Stoffeinträge (Sedimenteinträge etc.) in die Gewässer werden in der Bauphase damit verhindert, zudem werden die notwendigen Unterbrechungen des Gewässerkontinuums so kurz wie möglich gehalten. Begleitend sind Fischbergungen vorgesehen.

Die Gerinneaufweitungen/Gewässerrenaturierungen soll lt. Projektwerberin im Herbst / Winter / Frühjahr 2020/21 umgesetzt werden. Voraussichtlicher Baubeginn ist frühestens 1. August 2020, voraussichtliches Bauende ist 30.11.2021. Die Baumaßnahmen finden außerhalb der Laichzeit der gewässertypischen Leit- bzw. Begleitarten (Steinbeißer, Aitel etc.) statt.

III.3.2 Gutachten UVP-Verfahren (UVP-Schutzgüter)

Die Einreichunterlagen sind gut aufbereitet und plausibel. Sie reichen für eine Beurteilung aus gewässerökologischer Sicht aus. In der Stellungnahme des SV Stundner zum Fachbereich Oberflächenwasser / Grundwasser wird festgehalten, dass

- es infolge der Projektänderung zu keinen nachteiligen Beeinträchtigungen des Abflussgeschehens kommt
- die zu erwartenden Schlepptensionen eine ausreichende Sohl- und Uferstabilität erwarten lassen
- durch die Aufweitung der Bachläufe eine Retentionswirkung im Hochwasserfall zu erwarten ist.

Somit kommt es durch die Projektänderung in hydrologischer Hinsicht zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für aquatischen Gemeinschaften.

In morphologischer Hinsicht lassen die Maßnahmen Verbesserungen der Gewässerstruktur und damit der Habitatvielfalt erwarten, womit zumindest lokal eines der beiden wesentlichen gewässerökologischen Defizite (Strukturarmut) beseitigt wird. Durch die Schaffung eines Pufferstreifens wird zudem ein Beitrag zur Verringerung diffuser Einträge aus dem intensiv landwirtschaftlich genutzten Umland geleistet. Beide Maßnahmen (Strukturverbesserung, Verringerung der stofflichen Belastung) lassen eine Verbesserung der Lebensraumbedingungen für die biologischen Qualitätselemente erwarten, auch wenn sie vermutlich nicht ausreichen werden, um einen guten ökologischen Zustand herzustellen.

Hinsichtlich der Ausführung der Renaturierung ist festzuhalten, dass die Planung dem Stand der Technik entspricht.

In der Bauphase sind geringfügige Eingriffe in Gewässersohle und -uferbereiche unvermeidlich, die aber temporär sind und durch die „trockene“ Bauweise so gering wie möglich gehalten werden.

In der Betriebsphase ist durch die günstigeren hydrologischen und morphologischen Lebensraumbedingungen eine Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation zu erwarten. Insgesamt ist somit eine nachteilige Beeinträchtigung der Umweltverträglichkeit infolge der Projektänderung auszuschließen, vielmehr trägt die Maßnahme zu einer Verbesserung des Status quo bei. Die gegenständlichen Änderungen widersprechen dem § 24f UVP-G nicht.

III.4.1 Befund Wasserrechtsverfahren

Die gegenständliche Projektänderung berührt laut PW folgenden neuen wasserrechtlichen Bewilligungstatbestand:

WRG 1959 § 9 Abs. (1): „Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen, ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.“

Angestrebt wird seitens der Projektwerberin die wasserrechtliche Bewilligung der Gewässeraufweitungen und Strukturierungsmaßnahmen in Teilstrecken des Schöngrabernbaches (137 m), Kumpfberrgrabens (547 m) und Windpassinger Grabens (616 m) mit insgesamt 1 300 m.

Hinsichtlich des Befunds wird auf die Ausführungen zu obenstehendem Punkt III.3.1., Befund zum UVP Verfahren, verwiesen.

III.4.1 Gutachten Wasserrechtsverfahren

Mit den geplanten Maßnahmen sind keine nachteiligen gewässerökologischen Auswirkungen gegeben. Es sind keine Maßnahmen zum Schutz der Gewässer, des Bodens und des Tier- und Pflanzenbestandes im Sinne von § 104 Abs 1 lit c WRG 1959 idgF erforderlich.

Es kommt weiters zu keiner Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von § 104a Abs 2 Zi 1 lit b WRG 1959 idgF.

Es ist keine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der betroffenen Gewässer im Sinne von § 105 Abs 1 lit I WRG 1959 idgF zu besorgen, daher besteht diesbezüglich auch kein Widerspruch mit öffentlichen Interessen und sind keine weiteren Auflagen erforderlich (§ 104 Abs 1 lit c).

Aus gewässerökologischer Sicht kann der wasserrechtlichen Bewilligung der geplanten Renaturierungsmaßnahmen zugestimmt werden.

Der Sachverständige bestätigt, dass durch die Projektänderung die Genehmigungskriterien des § 24f Abs. 1–5 UVP-G 2000 eingehalten werden. Die Projektänderung führt zu einer Verbesserung der Milieubedingungen für aquatische Lebensgemeinschaften und lässt daher eine Verbesserung der biologischen Qualitätselemente erwarten, die den ökologischen

Zustand gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie bestimmen. Die Genehmigungskriterien werden eingehalten.

III.4. Gutachten des Sachverständigen für Kulturgüter

Befund

Für den Fachbereich Kulturgüter kann festgestellt werden, dass die geplante Gewässeraufweitung des Windpassinger Grabens Bereiche der archäologischen Verdachtsfläche Nr. 5 (eisenzeitlicher bis kaiserzeitlicher Siedlungen bzw. Gräberfelder) betrifft. Ebenso ist die archäologische Verdachtsfläche Nr. 4 im Bereich des Kumpfberggrabens betroffen.

Gutachten

Die vorgelegten Projektunterlagen sind vollständig und beurteilbar.

Die Projektänderung entspricht aus Sicht des Fachbereiches Kulturgüter den Genehmigungskriterien des § 24f Abs. 1 -5 UVP-G 2000.

Die betroffenen Liegenschaftseigentümer, Nachbarn und sonstigen Wasserberechtigten sind in den Unterlagen dargestellt.

Für die Fachbereiche Kulturgüter ist die gegenständliche Änderung in Bezug auf die Bauphase mit geringfügigen Auswirkungen verbunden. Die im Bericht für den Fachbereich Kulturgüter (Ergänzung der UVE, Punkt 3.4.5., Seite 42ff) vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und können als entsprechende Ersatzmaßnahmen gewertet werden.

IV. Eingelangte Stellungnahmen

IV.1. Stellungnahme der Republik Österreich – öffentliches Wassergut

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, als Verwalterin des öffentlichen Wassergutes, teilte mit Schreiben vom 22. Juli 2020 mit, dass bisher von der Projektwerberin nicht mit vollständigen Unterlagen um die erforderliche Grundbenutzungsbewilligung angesucht worden sei und mangels Vorliegens des vom Bund geforderten Sondernutzungsvertrages der vorgesehenen Inanspruchnahme der betroffenen bundeseigenen Liegenschaften und somit der Erteilung der beantragten Bewilligung vorerst nicht zugestimmt werden könne.

Hierzu ist seitens der ho. Behörde festzuhalten, dass Fragen der Grundeinlöse und der wasserrechtlichen Realisierungsvorsorge aus rechtlicher Sicht nicht Gegenstand des gegenständlichen UVP-Änderungsverfahrens darstellen und in der Praxis dem UVP-Verfahren nachgeordnet sind, unabhängig davon, ob sich die Projektwerberin bereits vor oder während dem UVP-Verfahren um die Grundeinlöse bemüht. Die ASFINAG hat sich jedoch noch vor Inangriffnahme der Bauarbeiten, um die in der Stellungnahme angeführte Grundbenutzungsbewilligung für die Benutzung des öffentlichen Wasserguts iSd § 5 WRG 1959 zu bemühen.

IV.2. Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Die Niederösterreichische Landesregierung (Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, - Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus - Abteilung Anlagenrecht (WST1)) teilte mit Stellungnahme vom 27. Juli 2020 mit, dass – da das dargelegte Vorhaben der ASFINAG offensichtlich auch Geländeabgrabungen und/oder -anschüttungen zum Gegenstand hat – das Vorhaben unter Umständen auch den Tatbestand gemäß § 7 Abs. 1 Z 4 NÖ NSchG 2000 verwirklichen könne. Insoweit wäre die ASFINAG zu verhalten, weitere Informationen zu erbringen, die eine auf die Realisierung dieses Tatbilds abzielende Prüfung abschließend erlauben würden. Gegebenenfalls müsse für die Geländeabgrabungen und/oder -anschüttungen eine naturschutzrechtliche Genehmigung beantragt werden.

Hierzu wird festgehalten, dass die ASFINAG laut den Projektänderungsunterlagen plant, nach Abschluss des gegenständlichen Verfahrens innerhalb der zweiten UVP-Teilkonzentration eine naturschutzrechtliche Genehmigung zur Konkretisierung der Gerinneaufweitung zu beantragen.

IV.3. Stellungnahme der Umweltanwaltschaft Niederösterreich

Die Umweltanwaltschaft Niederösterreich teilte in ihrer Stellungnahme vom 11. August 2020 mit, dass aus dem vorliegenden naturschutzfachlichen Gutachten hervorgehe, dass sich der IST-Zustand der Schutzgüter des Naturschutzes verbessern werde. Gegen das im gegenständliche Vorhaben werde seitens der NÖ Umweltanwaltschaft daher kein Einwand erhoben.

Da keine Einwendungen erhoben wurden, ist eine Auseinandersetzung mit dieser Stellungnahme ebenfalls nicht erforderlich.

V. Rechtliche Beurteilung

V.1. Genehmigung nach UVP-G 2000

§ 24g Abs. 1 und 2 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 80/2018, lautet:

„Änderung vor Zuständigkeitsübergang

§ 24g. (1) Änderungen einer gemäß § 24f erteilten Genehmigung (§ 24f Abs. 6) sind vor dem in § 24h Abs. 3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

- 1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und***
- 2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.***

Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens zu vorzunehmen.

(2) Die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 hat vor Erlassung einer Genehmigung nach § 24f Abs. 6 oder deren Änderung die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist."

§ 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018, lautet:

„Entscheidung

§ 24f. (1) Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(1a) Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

(2) Wird im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 1 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist insoweit die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

(3) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

(4) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materien Gesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

(5) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder gemäß § 24g können die Fristen von Amts wegen geändert werden.“

Gemäß § 24g Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 darf die Bescheidänderung den Genehmigungskriterien des § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 (also den UVP-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen) nicht widersprechen.

Gemäß § 24g Abs. 2 UVP-G 2000 ist die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist. Maßgeblich ist dabei, inwieweit durch die Vorhabensänderung die Schutzgüter des UVP-G 2000 sowie die integrative Betrachtung des Projektes berührt werden (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³, Rz 3 zu § 24g).

Den eingeholten Gutachten der beigezogenen Sachverständigen (Fachbereiche Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume; Oberflächenwasser/Grundwasser; Gewässerökologie; Kulturgüter) kann entnommen werden, dass es sich bei der eingereichten Projektänderung um Maßnahmen zur Umsetzung einer vom Sachverständigen für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume im UVP-Verfahren vorgesehenen Maßnahme handelt und diese Änderung den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht. Dies wurde auch vom Sachverständigen für Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume bestätigt. Relevante nachteilige Umweltauswirkungen wurden von den beigezogenen Sachverständigen bzw. vom internen UVP-Koordinator ausgeschlossen. Die Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G 2000 werden daher eingehalten.

Zu § 24g Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 ist festzuhalten, dass es dem Ermessen der Behörde überlassen bleibt, wie sie der in dieser Bestimmung vorgesehenen Verpflichtung zur Wahrung des Parteiengehörs nachkommt. Entscheidend ist, dass die betroffenen Beteiligten jene Informationen erhalten, die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlich sind (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³, Rz 5 zu § 18b).

Der Antrag auf Projektänderung, die Antragsunterlagen und die Gutachten wurden den Parteien des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 3 AVG zum Parteiengehör übermittelt und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Da in den eingelangten

Stellungnahmen keine Einwendungen gegen die Projektänderung erhoben wurden und insbesondere keine Tatsachen oder Beweismittel, die für die Beurteilung der Umweltauswirkungen der gegenständlichen Projektänderung relevant sein können, vorgebracht wurden, war eine Befassung der Sachverständigen mit diesen Stellungnahmen nicht erforderlich.

Die ho. Behörde ist somit ihrer Pflicht gemäß § 24g Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 nachgekommen, den von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 die Gelegenheit zu geben, ihre Interessen wahrzunehmen.

V.2. Genehmigung nach WRG 1959

§ 5 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018, lautet:

Benutzungsberechtigung.

§ 5. (1) Die Benutzung der öffentlichen Gewässer ist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken jedermann gestattet. Bezieht sich die Benutzung jedoch lediglich auf das Bett und geht sie hiebei über den Gemeingebrauch (§ 8) hinaus, so ist jedenfalls die Einwilligung des Grundeigentümers erforderlich.

(2) Die Benutzung der Privatgewässer steht mit den durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel begründeten Beschränkungen denjenigen zu, denen sie gehören.

§ 9 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018, lautet:

„Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern.

§ 9. (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.

(2) Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

(3) Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigentümern, so haben diese, wenn kein anderes nachweisbares Rechtsverhältnis obwaltet, nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benutzung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge.

Bewilligung.

§ 11. (1) Bei Erteilung einer nach § 9 oder § 10 Abs. 2 erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.

(2) Die Wasserrechtsbehörde kann dem Bewilligungswerber, soweit dies ausnahmsweise notwendig erscheint, die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für die Erfüllung der Bedingungen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, für die ordnungsmäßige Erhaltung und für die Kosten einer allfälligen späteren Beseitigung der Anlage auferlegen, und zwar entweder für alle oder nur für einzelne der genannten Zwecke.

(3) Ist der Grund für die Sicherstellung weggefallen, so hat die Wasserrechtsbehörde die Aufhebung der Sicherstellung zu veranlassen.

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte.

§ 12. (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

(3) Inwiefern jedoch bestehende Rechte – abgesehen von den Bestimmungen des Abs. 4 des § 19 Abs. 1 und des § 40 Abs. 3 – durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes.

(4) Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§ 117) zu leisten.

Parteien und Beteiligte.

§ 102. (1) Parteien sind:

- a) der Antragsteller;
- b) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;
ferner
- c) im Verfahren über die Auflassung von Wasseranlagen oder über das Erlöschen von Wasserrechten die im § 29 Abs. 1 und 3 genannten Personen;
- d) Gemeinden im Verfahren nach § 111a, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31c Abs. 3 zustehenden Anspruches;
- e) diejenigen, die als Mitglieder einer Wassergenossenschaft oder eines Wasserverbandes herangezogen werden sollen;

- f) im Verfahren über die Auflösung von Wassergenossenschaften oder Wasserverbänden die im § 83 Abs. 3 genannten Personen und Stellen;
- g) diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch ein Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) als rechtliche Interessen anerkannt wurden;
- h) das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung der in § 55 Abs. 2 lit. a bis g genannten Aufgaben, nach Maßgabe des § 55 Abs. 5.

(2) Beteiligte im Sinne des § 8 AVG. sind – nach Maßgabe des jeweiligen Verhandlungsgegenstandes und soweit ihnen nicht schon nach Abs. 1 Parteistellung zukommt – insbesondere die Interessenten am Gemeingebrauch, alle an berührten Liegenschaften dinglich Berechtigten, alle, die aus der Erhaltung oder Auflassung einer Anlage oder der Löschung eines Wasserrechtes Nutzen ziehen würden, und im Verfahren über den Widerstreit von Entwürfen (§ 109) alle, die bei Ausführung eines dieser Entwürfe als Partei (Abs. 1) anzusehen wären. Beteiligte sind auch nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung, um einen möglichen Verstoß gegen die Verpflichtung des § 104a zu verhindern, insbesondere dann, wenn erhebliche negative Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen und/oder mengenmäßigen Zustand und/oder das ökologische Potential der betreffenden Gewässer im Sinne des § 104 Abs. 1 lit. b zu erwarten sind.

(3) Die Beteiligten sind berechtigt, im Verfahren ihre Interessen darzulegen; in diesem Rahmen haben die nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen auch die Möglichkeit, alle von ihr für das geplante Vorhaben als relevant erachteten Stellungnahmen, Informationen, Analysen oder Meinungen in Schriftform vorzulegen oder während einer mündlichen Verhandlung oder Untersuchung mit dem Antragsteller vorzutragen. Diese sind bei der Entscheidung der Behörde angemessen zu berücksichtigen. Die Erhebung von Einwendungen steht den Beteiligten jedoch nicht zu.

(4) Im wasserrechtlichen Verfahren können sich Parteien und Beteiligte auch fachkundiger Beistände bedienen.

(5) Eine nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation ist im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung berechtigt, gegen Bescheide, die auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes oder anderer Bundesgesetze, nach denen wasserrechtliche Bestimmungen mitangewendet werden, erlassen wurden, Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben, um einen möglichen Verstoß gegen die Verpflichtung des § 104a geltend zu machen.

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

§ 103. (1) Ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung ist mit folgenden Unterlagen – falls sich aus der Natur des Projektes nicht verschiedene Unterlagen als entbehrlich erweisen - zu versehen:

- a) Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens und das betroffene Gewässer;
- b) grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers sowie Bekanntgabe der Wasser-, Fischerei- und Einforstungsberechtigten; Angaben darüber, ob bzw. in welcher Weise den Betroffenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme von Vorhaben gegeben wurde, sowie über bereits vorliegende Vereinbarungen, sowie über Anträge an öffentliche Förderungsstellen nach dem Umweltförderungsgesetz oder Wasserbautenförderungsgesetz;
- c) die Darstellung der vom Vorhaben zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile;

- d) Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte und der angestrebten Zwangsrechte (§ 60) unter Namhaftmachung der Betroffenen;
- e) die erforderlichen, von einem Fachkundigen entworfenen Pläne, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen unter Namhaftmachung des Verfassers;
- f) bei Wasserbenutzungsanlagen Angaben über die beanspruchte Wassermenge je Sekunde, Tag und Jahr, über die erwarteten Auswirkungen auf Gewässer sowie über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
- g) bei Wasserkraftanlagen Angaben über Maschinenleistung, Jahresarbeitsvermögen und die vorgesehenen Restwassermengen;
- h) bei Talsperren den Nachweis der Standsicherheit und der sicheren Abfuhr der Hochwässer;
- i) bei Wasserversorgungsanlagen Gutachten über die Eignung des Wassers für den angestrebten Zweck, über allenfalls erforderliche Aufbereitungsmaßnahmen sowie aus der Projektierung und aus Erkundungsuntersuchungen für die Wasserversorgungsanlage ableitbare Grundlagen für die Abgrenzung des Schutzgebietes und für die erforderlichen Schutzmaßnahmen (§ 34) sowie Angaben über die Art der Beseitigung der anfallenden Abwässer;
- j) bei Einbringungen in Gewässer Angaben über Menge, Art und Beschaffenheit der Abwässer, insbesondere über Fracht und Konzentration schädlicher Abwasserinhaltsstoffe, und über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
- k) bei genossenschaftlichen Vorhaben die Namen derjenigen, die der Genossenschaft beitreten sollen, unter Anführung der hiefür maßgeblichen Gesichtspunkte und Bemessungsgrundlagen;
- l) bei Anlagen, bei denen wegen der Lagerung, Verwendung und Produktion von Stoffen, wegen der Betriebsweise der Ausstattung oder sonst die Gefahr von Störfällen besteht, Angaben über die zur Störfallvermeidung und zur Begrenzung oder Beseitigung der Auswirkungen von Störfällen vorgesehenen Maßnahmen;
- m) Angaben darüber, welche Behörden sonst mit dem Vorhaben befaßt sind;
- n) gegebenenfalls vorgesehene Überwachungs- und Betriebsprogramme;
- o) Beschreibung möglicher bundesgrenzenüberschreitender Auswirkungen.

(2) Nähere Bestimmungen über Inhalt und Ausstattung von Bewilligungsanträgen können mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft getroffen werden.

Öffentliche Interessen.

§ 105. (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;

- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;
- i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;
- k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;
- l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.
- m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;
- n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Inhalt der Bewilligung

§ 111. (1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§ 60) hat, wenn dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.

(2) Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung muß im Bescheid durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und andere) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffermäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. Bei Wasserkraftanlagen sind die Rohfallhöhe, die Stationsfallhöhe und die einzubauende Leistung sowie womöglich auch das Jahresarbeitsvermögen anzugeben.

... "

Vorgaben des § 103 WRG

Seitens der Projektwerberin wurden Unterlagen u.a. für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als Behörde gemäß § 24g Abs. 1 iVm § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 vorgelegt, die vom Sachverständigen für Oberflächenwasser und Grundwasser als zur fachlichen Beurteilung ausreichend angesehen wurden. Der Sachverständige hielt dazu fest, dass die Unterlagen alle nach § 103 WRG 1959 erforderlichen Angaben enthalten, soweit diese gegenständlich erforderlich sind.

Parteien im wasserrechtlichen Verfahren

§ 24g Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 sieht vor, dass den von einer Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit zu geben ist, ihre Interessen wahrzunehmen. Nach § 19 Abs. 1 Z 2 umfasst das auch die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit Ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt; gegenständlich somit die Parteien nach § 102 Abs. 1 WRG 1959. Im Hinblick darauf wurde u.a. dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan, dem Amt der NÖ Landesregierung Niederösterreich als Verwalterin des öffentlichen Wassergutes, den Ortsgemeinden Grabern und Wullersdorf, den betroffenen Liegenschaftseigentümern und den sonstigen Wasserrechtsberechtigten (EVN AG und Wassergenossenschaft Schöngrabern II jeweils als Einbautenträger sowie dem Fischerreirevier Göllersbach I/2 - Fischereirevierverband II) Parteiengehör gewährt. Die Verwaltung des öffentlichen Wasserguts, die NÖ Landesregierung und die Umweltschutzanstalt Niederösterreich erhoben in ihren Stellungnahmen keine Einwände gegen die Änderung.

Bewilligung

Die ASFINAG hat im Rahmen des Antrages, die Vorhabensänderung „Gerinneaufweitung / Gewässerrenaturierung“ gemäß § 24g UVP-G 2000 zu genehmigen, auch um wasserrechtliche Bewilligung insbesondere nach § 9 WRG 1959 angesucht.

Gemäß den eingereichten Projektunterlagen ist die Aufweitung / Renaturierung der Gerinne Schöngrabernbach, Kumpfberggraben und Windpassinger Graben auf einer Länge von insgesamt 1.300 Laufmetern auf einem Streifen von 11 bis 23 m geplant. Diese Änderung erfolgt entsprechend der im UVP-Verfahren vorgesehenen Maßnahme des Sachverständigen für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume mit dem Ziel, die aus naturschutzfachlicher Sicht vorhabensbedingten negativen Auswirkungen auf die Gewässer direkt zu kompensieren und eine Reduktion der Barrierewirkung der Trasse zu erwirken.

Der Eingriff in den im Änderungsprojekt dargestellten Gewässerabschnitt der genannten Gewässer stellt nach Ansicht der ho. Behörde eine Benutzung eines öffentlichen Gewässers dar, die über den Gemeingebrauch iSd § 8 WRG 1959 hinausgeht, und der dementsprechend gemäß § 9 Abs. 1 WRG 1959 bewilligungspflichtig ist. Bei der Bewilligung sind insbesondere die Bestimmungen der §§ 11 und 12 WRG 1959 zu berücksichtigen.

Der Sachverständige für Oberflächenwasser und Grundwasser hielt in seinem Gutachten vom 21. Mai 2020 zusammengefasst fest, dass durch die Projektänderung die Abflusskapazität, die Hochwasserabfuhr und die Retentionswirkung im Hochwasserfall an den betroffenen Gerinneabschnitten erhöht wird und sich somit keine nachteiligen Auswirkungen auf das Abflussgeschehen aller drei Gerinne ergeben. Eine nachteilige Beeinträchtigung des lokal anstehenden Grundwassers ist ebenso auszuschließen. Es ist zu erwarten, dass die neuen Bachläufe, wie auch die bestehenden Bäche im Sohlbereich weitgehend kolmatieren, sodass keine maßgeblichen Infiltrationen zu erwarten sind. Exfiltrationen können wie bisher in den Uferbereichen stattfinden. Die Sohlstabilität im Hochwasserfall ist durch eine entsprechende Gestaltung der Gewässersohle zu gewährleisten. Durch entsprechende Maßnahmen, wie dem Einbau von Wasserbausteinen und den ausreichenden Bewuchs der Sohle und der Böschungen, werden die Ufer und die Gerinne derart gesichert, dass deren ausreichende Standsicherheit im Hochwasserfall gewährleistet wird und abflussbedingte Erosionen im Gerinne nicht zu erwarten sind. Eine Beeinträchtigung fremder Rechte durch die Veränderung des Hochwasserabstroms in den neu errichteten Gerinneabschnitten kann ausgeschlossen werden. Über die im UVP- bzw. Wasserrechtsverfahren vorgeschriebenen Auflagen hinaus sind keine weiteren Auflagen zum Schutz der Gewässer erforderlich. Aus wasserbaufachlicher Sicht kann der wasserrechtlichen Bewilligung der geplanten Renaturierungsmaßnahmen zugestimmt werden.

Aus der fachgutachterlichen Stellungnahme vom 21. Mai 2020 ist auch abzuleiten, dass eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen gemäß § 105 WRG nicht gegeben und eine Verletzung fremder Rechte durch die geplante Projektänderung ebenfalls nicht zu erwarten ist.

In Bezug auf die geplante Projektänderung ist abschließend nochmals festzuhalten, dass keine Einwendungen dagegen erhoben wurden.

Aufgrund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher die von der Projektwerberin beantragte Projektänderung zu genehmigen.

VI. Beweiswürdigung

Die Beurteilung der vorliegenden Projektänderung beruht auf dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf den vorgelegten Projektunterlagen und den von der ho. Behörde eingeholten Gutachten.

Die ho. Behörde hält die Gutachten der beigezogenen Sachverständigen für schlüssig und nachvollziehbar. Aus den fachgutachterlichen Stellungnahmen geht eindeutig hervor, dass mit der gegenständlichen Projektänderung eine Maßnahme des Sachverständigen für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume umgesetzt wird und diese Projektänderung den Ergebnissen der von der ho. Behörde durchgeführten UVP entspricht. Darüber hinaus sind mit der Projektänderung keine (relevanten) nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden und sind die Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens sowie die Vorschreibung weiterer Auflagen nicht erforderlich.

Nach Würdigung der vorliegenden Beweismittel ist die erkennende Behörde der Ansicht, dass die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens als schlüssig und nachvollziehbar zu betrachten sind und der festgestellte Sachverhalt der behördlichen Entscheidung zu Grunde gelegt werden kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<https://www.bmk.gv.at/impresum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 30,- Euro zu entrichten.

Hinweis

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2017, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden (samt Beilagen) 30,- Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15,- Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte,

Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Ergeht an:

1. ASFINAG Bau Management GmbH als Bevollmächtigte der ASFINAG, Modecenterstraße 16, 1030 Wien
2. Landeshauptmann von Niederösterreich als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung WA2 – Wasserwirtschaft, Landhausplatz 1, Haus 2, 3109 St. Pölten
3. Niederösterreichische Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
4. Marktgemeinde Grabern, Schöngrabern 172, 2020 Schöngrabern
5. Marktgemeinde Wullersdorf, Bahnstraße 255, 2041 Wullersdorf
6. EVN AG als Einbautenträger, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
7. Wassergenossenschaft Schöngrabern II als Einbautenträger, zH Obmann Hr. Josef Rösler, Schöngrabern 186, 2020 Schöngrabern
8. Fischerreivier Göllersbach I/2, Fischereivereivverband II, zH Obmann Nikodemus Colloredo-Mannsfeld, Im Schlosspark 1, 2011 Sierndorf
9. Karl Dick, Schöngrabern 11, 2020 Schöngrabern
10. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilungen Wasserrecht und Schifffahrt (WA1) (Öffentliches Wassergut), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
11. Franz Satzinger, Schöngrabern 188, 2020 Schöngrabern
12. Christine Pimberger, Hetzmannsdorf 15, 2041 Wullersdorf
13. Franz Wolf, Schöngrabern 59, 2020 Schöngrabern
14. Maria Wolf, Schöngrabern 59, 2020 Schöngrabern
15. Markus Rösler, Schöngrabern 186, 2020 Schöngrabern
16. Evelyne Rösler, Schöngrabern 186, 2020 Schöngrabern
17. Helene Czerny, Schöngrabern 140, 2020 Schöngrabern
18. Hubert Pimberger, Hetzmannsdorf 20, 2041 Wullersdorf
19. Bettina Pimberger, Hetzmannsdorf 20, 2041 Wullersdorf
20. Susanne Berger, Schöngrabern 125, 2020 Schöngrabern
21. Helene Jelinek, Schöngrabern 5, 2020 Schöngrabern
22. Helmut Fischer, Hetzmannsdorf 9, 2041 Wullersdorf
23. Rupert Leeb, Schöngrabern 119, 2020 Schöngrabern
24. Emma Bischof, Hetzmannsdorf 24, 2041 Wullersdorf
25. Marianne Frey, Hetzmannsdorf 13, 2041 Wullersdorf
26. Franziska Appel, Laverangasse 56/1, 1130 Wien
27. Gertraud Plessl, Hetzmannsdorf 17, 2041 Wullersdorf
28. Sigrid Frey, Kochgasse 28/11a, 1080 Wien
29. Leopold Engelmayer, Grund 46, 2042 Grund

Nachrichtlich an:

30. Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, Rotenturmstraße 5 – 9, 1010 Wien
31. ASFINAG Service GmbH, Traunuferstraße 9, 4051 Ansfelden
32. Niederösterreichische Landesregierung als Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung WST₁– Anlagenrecht, zH Mag. Lang, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
33. Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn als mitwirkende Behörde gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 UVP-G, Mühlgasse 24, 2020 Hollabrunn
34. Bundesdenkmalamt, Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien
35. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, per Adresse Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5 – 9, 1090 Wien
36. Umweltrat beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abt. VII/11 – Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Stubenbastei 5, 1010 Wien

Für die Bundesministerin:

Mag. Daniel Nestler